

Per WebERV

An das  
Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien



DR. SUSANNE HEGER  
DR. MARTIN ULRICH FISCHER

Esslinggasse 17/9  
A-1010 Wien  
Tel.: (+43/1) 595 48 18-0  
Fax: (+43/1) 595 48 18-20  
office@hegerpartner.com  
www.hegerpartner.com

8. Mai 2026

**GZ: W104 2227635-1**

- Beschwerdefuhrer:innen:
1. Gemeinde Ober-Grafendorf  
Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf
  2. Waltraud Harm  
Obergrafendorferstrae 6, 3100 St. Polten-Voltendorf
  3. Andrea Gotzinger  
Wolfenberg 2, 3151 St. Georgen am Steinfeld
  4. Josef Kern  
Wetzersdorf 4, 3151 St. Georgen am Steinfeld

Vertreten durch: HEGER & PARTNER Rechtsanwalte  
Dr. Susanne Heger  
Dr. Martin Fischer  
Elinggasse 17/9  
A-1010 Wien  
S103407  
(VOLLMACHT ERTEILT)

Belangte Behorde: Niederosterreichische Landesregierung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Polten

Mitbeteiligte Partei: Land Niederosterreich, Abteilung Landesstraenplanung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Polten

wegen: Umweltvertraglichkeitsprufung  
(Vorhaben „Spange Worth“)

- I. **VOLLMACHTSBEKANNTGABE**
- II. **STELLUNGNAHME ZUM URTEIL DES EUGH,  
ANTRAG AUF WIEDERAUFNAHME  
DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS  
SOWIE URKUNDENVORLAGE**

## I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

In umseitig bezeichneter Verwaltungssache geben die Beschwerdeführer:innen bekannt, dass sie Heger & Partner Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Dr. Susanne Heger, Rechtsanwalt Dr. Martin Ulrich Fischer, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und ihnen Vollmacht erteilt haben. Um diesbezügliche Kenntnisnahme sowie Zustellung sämtlicher Schriftstücke an ihre ausgewiesenen Vertreter wird ersucht.

## II. STELLUNGNAHME ZUM URTEIL DES EUGH ANTRAG AUF WIEDERAUFNAHME DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

### 1. Einleitende Anmerkungen zum öffentlichen Interesse

Hinsichtlich des vermeintlichen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Spange Wörth wird zunächst darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Ober-Grafendorf bereits längerfristig ein von allen Parteien getragener Gemeinderatsbeschluss<sup>1</sup> gegen die Umsetzung der S34 vorliegt.

**Beweis:** Beschlussfassung betreffend Autobahnanschluss westlich von St. Pölten in der Gemeinderat-Sitzung vom 26.06.2019 samt Resolution (Anlage **./1**).

Im Regierungsübereinkommen hat sich die nunmehrige St. Pöltner Stadtregierung auf eine Alternativenprüfung zu den Vorhaben S34 samt Spange Wörth verständigt<sup>2</sup>.

Weiters ist aus heutiger Sicht zu bezweifeln, ob öffentliches Interesse an einem Straßenbau reklamiert werden kann, wenn seitens der Bevölkerung der vom Projekt betroffenen Landeshauptstadt dieser laut aktueller Meinungsumfrage von etwa 76% abgelehnt wird<sup>3</sup>.

Gerade angesichts der Tatsache, dass das vorliegende Projekt bereits von der Vorgängerregierung nach sachverständiger Beurteilung als nicht mehr zukunftsfähig beurteilt wurde, erscheint das nunmehr wieder ins Treffen geführte öffentliche Interesse selbst ohne die nachstehend genannten, aus dem EUGH Urteil ableitbaren, weiteren Versagungsgründe fragwürdig.

Dieses mangelnde öffentliche Interesse wird bei der Interessenabwägung iSd § 17 Abs 5 UVP-G zu berücksichtigen sein.

### 2. Zusammenfassung

Die im Urteil des EuGH vom 26. Februar 2026<sup>4</sup> getroffenen Feststellungen sind, wie nachstehend näher ausgeführt wird, zum Teil auch in anderen als den vom BVwG in seinem genannten Beschluss aufgeführten Themenbereichen relevant und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Siehe [https://bezirkstpoelten.spoee.at/themen/news-detail?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=15314&cHash=782c110675263658dc37bf41c4126182](https://bezirkstpoelten.spoee.at/themen/news-detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=15314&cHash=782c110675263658dc37bf41c4126182)

<sup>3</sup> Siehe <https://noe.orf.at/stories/3343615/>

<sup>4</sup> C-131/24 VIRUS et al.

Darüber hinaus sind inzwischen neue Tatsachen hervorgekommen, die geeignet sind, den Ausgang des Verfahrens maßgeblich zu beeinflussen. Aus den nachstehenden Gründen des öffentlichen Interesses ist dem Projekt Spange Wörth daher unter keinen Umständen Umweltverträglichkeit zu bescheiden:

- a) Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wären aufgrund einer erdrückenden Faktenlage beim Wachtelkönig jedenfalls erfüllt; dies umso mehr, als kein Gutachten vorgelegt wurde, das die Sicherstellung des Fortbestands der lokalen Population, geschweige denn die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands nahelegen würde (siehe unten 3).
- b) Seitens der Stadt St. Pölten wurden zwischenzeitlich im Projektgebiet Eingriffe durchgeführt bzw. veranlasst, die mit der weitreichenden Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten teils streng geschützter Arten einhergegangen sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden unter anderem im Fall des Mittelspechtes dramatisch zu Ungunsten der Erreichung der Schutzziele verändert, eine projektgemäß als Ersatzfläche für den Wachtelkönig vorgesehene Wiese wurde zerstört (siehe unten 4).
- c) Laut der kürzlich veröffentlichten Biotopkartierung der Landeshauptstadt St. Pölten geht die größte Gefahr für den vormaligen Garnisonsübungsplatz Völtendorf vom geplanten Bau der S34 Traisental-Schnellstraße mitsamt der Spange Wörth bzw. einer anderen Variante aus, statt Straßenbau wird eindringlich dessen Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen (siehe unten 5).
- d) Die Richtlinien zur Beurteilung von Straßenlärm haben sich im Spange Wörth Verfahren gegenüber dem S34-Verfahren geändert. Die auf der nunmehr rechtsverbindlich anzuwendenden RVS 04.02.11 2021 beruhenden Lärmkarten weisen im Auswirkungsbereich von Spange Wörth und S34 eine deutlich höhere Lärmfaltung gegenüber der zugrunde gelegten veralteten RVS 04.02.11 2009 aus. Die von den Sachverständigen vorgenommene Beurteilung der negativen Auswirkungen auf sämtliche lärmempfindliche Tierarten beruht somit auf seit geraumer Zeit nicht mehr dem Stand der Technik und des Wissens entsprechenden Lärmdaten (siehe unten 6).
- e) Die von den Projektwerbern vorgelegte und von Sachverständigen unterstützte Risikobewertung ist hinsichtlich des für St. Pölten prognostizierten Verkehrswachstums im Nullplanfall von der Realität überholt worden und falsch. Laut eigenen Ausführungen des verhandlungsleitenden Richters ist es nicht möglich, ein Szenario einem Projekt zugrunde zu legen, wenn dieses nach derzeitigem Stand nicht realistisch erscheint. Die Risikobewertung für das Projekt ist demnach nach Maßgabe des real eingetretenen Nullplanfalls vorzunehmen (siehe unten 7).

Mit Beschluss vom 25. März 2026, GZ W104 2227635-1/176Z, hat das BVwG das Ermittlungsverfahren zu den CEF-Maßnahmen ER1\_05 – Erhalt von Altholz, Altbaumsicherung und ER2\_100 – Fledermauskollisionsschutzzaun und ER2\_101 – Fledermausleitstruktur vegetabil wieder aufgenommen und für den 23. Juni 2026 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wie in der Folge zu den obigen Punkten a) bis e) gezeigt wird, sind mittlerweile neue Tatsachen aufgekommen, die Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben können.

### 3. Zum Wachtelkönig

In der Eingabe der Bürgerinitiative „Nein zur Spange Wörth“ an das BVwG vom 13.02.2024 wurde in Punkt 3, Seite 4 f darauf hingewiesen, dass für den Wachtelkönig im Verfahrensverlauf ein wissenschaftlich haltbarer lärmtechnischer Nachweis hinsichtlich der Wirkungswahrscheinlichkeit der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (bis hin zur Waldrodung) nicht erbracht wurde. Es wurde deshalb darum ersucht, in Punkt 2 des Vorlagebeschlusses an den EUGH „Waldvogelarten“ durch „Vogelarten“ zu ersetzen und die Art „Wachtelkönig“ in der Aufzählung der Bodenbrüter zu ergänzen.

Die eingebrachten Anregungen fanden in der Anfrage des BVwG an den EuGH zur Vorabentscheidung keine Berücksichtigung.

Gemäß Urteil des EuGH zur ersten Frage *„verbietet Art. 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie Störungen, die sich auf das für ausreichend erachtete Niveau der Bestände wildlebender Vogelarten – und nicht auf Individuen dieser Arten – erheblich auswirken, es sei denn der Bestand einer bestimmten wildlebenden Vogelart ist zahlenmäßig so weit zurückgegangen, dass die Störung einzelner Individuen dieser Art ihre Erhaltung gefährden könnte.“* – Der Urteilstenor des EuGH differenziert nicht zwischen Waldvogelarten und sonstigen Vogelarten und umfasst daher auch andere Vögel als den Mittelspecht und die übrigen im Vorlagebeschluss des BVwG genannten Vogelarten.

Auch angesichts einer möglicherweise weiterhin offenen Streitfrage, ob die projektbedingten Auswirkungen auf die Bestände des Mittelspechtes und weiterer im Vorlagebeschluss genannter Vogelarten unter das Verbot des Art. 5 lit. d der Vogelschutzrichtlinie fallen, darf keinesfalls darauf vergessen werden, dass beim Wachtelkönig das Eintreten von Verbotstatbeständen aufgrund der geradezu erdrückenden Faktenlage gewiss erscheint.

Bereits im UVP-Verfahren des für die Spange Wörth die Basis bildenden Teil-Bauprojekts S34<sup>5</sup> brachten beschwerdeführende Parteien mehrere Gutachten und Stellungnahmen unter Benennung des international bekannten Standes des Wissens und der Technik ein. Schon aus den dort eingebrachten Dokumenten geht sehr klar hervor, dass im Projektgebiet jedenfalls mit einem gänzlichen Habitatverlust für den Wachtelkönig zu rechnen ist.

**Beweis:** Urkundenkonvolut (im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22. Dezember 2022 vorgelegt).

Weiters verwiesen wird auf Beilage 6 der Verhandlungsschrift vom 4. bis 5. Mai 2022 sowie auf die *Fachliche Stellungnahme zu den Ausführungen von SV Kollar im S34 und Spange Wörth Verfahren zum Wachtelkönig, 2. Auflage, Schmidradler, vom 26. Dezember 2022.*

Zur ersten Frage führt der EuGH aus, dass das *„festgelegte Verbot des absichtlichen Störens keine Anwendung findet, wenn durch vorbeugende Maßnahmen wirksam vermieden wird, dass ein Vorhaben wildlebende Vögel stört, oder solche Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, diese Störung derart zu verringern, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie hat. Solche Maßnahmen, deren Durchführung im Vorhaben vorgesehen ist, sind daher bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob das in Art. 5 Buchst. d der Richtlinie vorgesehene Verbot des Störens wildlebender Vögel dem Vorhaben entgegensteht.“*

---

<sup>5</sup> BVwG W102 2227523-1.

Im gegenständlichen Fall der Spange Wörth haben sich die heute wissenschaftlich belegten Fakten unter anderem in einem 2024 publizierten Leitfaden<sup>6</sup> in strengen Auflagen beim Schutz des Wachtelkönigs etwa im Umfeld von Windkraftanlagen niedergeschlagen. Damit ist zweifelsfrei belegt, dass die von den Beschwerdeführern nachgewiesene Problematik der niederfrequenten Spektralanteile (auch) des Verkehrslärms fachlich maßgeblich ist. Nachdem der Anteil hörbarer Schallkomponenten bei Windkraftanlagen fast vernachlässigbar ist, widersprechen sämtliche bisherigen Einschätzungen in den Verfahren, eine dB(A) basierte Beurteilung sei hinreichend, nicht nur dem heutigen Stand des Wissens und der Technik, sondern auch den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen. Eine aktuelle Publikation<sup>7</sup> belegt weiters, dass beim Wachtelkönig die Rufaktivität bei zunehmender Windstärke abnimmt. Auch dies untermauert die zentrale Bedeutung der niederfrequenten Spektralanteile bei der Paarbildung von Wachtelkönigen.

Weiters ist aufgrund der soeben angeführten wissenschaftlich belegten Fakten und der nunmehr verbindlich anzuwendenden Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Verkehrslärms (siehe dazu unten 6) fix davon auszugehen, dass in der kumulativen Wirkung von Spange Wörth und S34 die vorbeugenden Maßnahmen bzw CEF Maßnahmen zum Schutz des Wachtelkönigs jedenfalls unwirksam sind. Zudem wurde zwischenzeitlich durch einen im Einvernehmen mit der Stadt St. Pölten erfolgten Eingriff an der vorgesehenen Ersatzfläche der geplante Lebensraum längerfristig zerstört, näheres dazu weiter unten 4.

Zur zweiten Frage fordert der EUGH, *„dass die Verwaltungsbehörde eine sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung aller relevanten Gesichtspunkte vornimmt, um bei Erlass ihrer Entscheidung über möglichst vollständige und verlässliche Informationen zu verfügen.“*

Im Fall des Wachtelkönigs haben die beschwerdeführenden Parteien mit mehreren Gutachten und fachlichen Stellungnahmen auch im gegenständlichen Verfahren vollständige, aktuelle und valide Nachweise dazu geliefert, dass bei planmäßiger Projektumsetzung die Habitatseignung für den Wachtelkönig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gänzlich verloren gehen wird.

Eine begründete gegenteilige Einschätzung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen, der auf Basis zuverlässiger und aktuellster wissenschaftlicher Daten und Ergebnisse der internationalen Forschung nachweisen könnte, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraumes für den Wachtelkönig aufrecht erhalten werden könnte, liegt aufgrund des bisherigen Verfahrensganges nicht vor und kann insbes im Hinblick auf die allgemeine Lebenserfahrung und die Denkgesetze wohl auch in Zukunft nicht vorgelegt werden.

Spange Wörth und S34 teilen sich einen gemeinsamen ökologisch hochsensiblen Natur- und Maßnahmenraum. Nach Maßgabe des nunmehr vorliegenden Standes des Wissens und der Technik und in Würdigung des EUGH-Urteils dürfte wohl auch dem Projekt S34 aus heutiger Sicht keine Umweltverträglichkeit mehr beschieden werden.

---

<sup>6</sup> Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A vom 12.04.2024, [https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle\\_Meldungen\\_Dateien/2024/STN\\_Modul\\_A/24\\_04\\_12\\_NRW-Leitfaden\\_Windenergie\\_Arten-\\_und\\_Habitatschutz\\_Modul\\_A.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2024/STN_Modul_A/24_04_12_NRW-Leitfaden_Windenergie_Arten-_und_Habitatschutz_Modul_A.pdf) (06.05.2026), insbes 23.

<sup>7</sup> Parisi A. et al. (2025) Passive acoustic monitoring of an elusive rail, the corncrake (*Crex crex*): Calling patterns, detectability and monitoring recommendations, *Global Ecology and Conservation*, Volume 58 <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S235198942500071X> (06.05.2026).

Diese a priori falsch oder nach heute fachlich überholtem Wissensstand grob fehlerhaft vorgenommenen Beurteilungen im abgeschlossenen S34 Verfahren dürfen keineswegs dazu führen, dass diese Fehler durch Außerachtlassung der nunmehr verfügbaren wissenschaftlichen Daten im gegenständlichen Verfahren zur Spange Wörth wiederholt und die Fehlbeurteilung entgegen den Intentionen des Gesetzgebers der Vogelschutzrichtlinie einzementiert wird.

Selbst isoliert betrachtet ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben festzuhalten, dass unter Beachtung des anerkannten Standes des Wissens und der Technik auch ohne kumulierende Wirkung mit der S34 davon ausgegangen werden muss, dass der vom Vorhaben ausgehende Verkehrslärm aufgrund der räumlichen Nähe sämtlicher dokumentierter Wachtelkönig-Ruferplätze zu einem gänzlichen Habitatsverlust für die gesamte lokale Population führen würde.

Es wäre daher jedenfalls fachlich unzulässig, den erwartbaren Habitatsverlust des Wachtelkönigs im Spange Wörth Verfahren zu ignorieren, nachdem bereits im S34-Verfahren die stichhaltigen Nachweise für den Habitatsverlust des Wachtelkönigs vernachlässigt wurden, was eine fehlerhafte und den vorgelegten Fakten widersprechende Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der S34, u.a. durch den gerichtlich beauftragten SV, nach sich zog<sup>8</sup>.

Im gegenständlichen Verfahren muss die Gefährdung der lokalen Wachtelkönig-Population im gemeinsamen Maßnahmenraum und Auswirkungsbereich von Spange Wörth und S34 auf Basis des heutigen Standes des Wissens und der Technik einer sorgfältigen und unvoreingenommenen Prüfung unterzogen werden. Die Störungen sind dabei gemäß Ausführungen des EuGH zur ersten Frage *umfassend zu bewerten*.

#### **4. Zu zwischenzeitlichen Eingriffen der Stadt St. Pölten im Projektgebiet**

Die Stadt St. Pölten hat Anfang 2025 schwerwiegende Eingriffe im östlichen Bereich von Grundstück 255 der Katastralgemeinde Völtendorf<sup>9</sup> vorgenommen bzw. veranlasst. Der Verein Verkehrswende.at hat wegen der damit einhergehenden Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten naturschutzrechtlich streng geschützter Arten, so auch des Mittelspechtes und zahlreicher Fledermaus-Arten, Umweltbeschwerde erhoben. Ein entsprechendes Verfahren ist gemäß beiliegendem Schreiben der St. Pöltner Naturschutzbehörde inzwischen beim LVwG NÖ anhängig.

**Beweis:** *Max Steiner*, Anzeige erstattet „Naturjuwel in Gefahr“, Niederösterreichische Nachrichten 5. März 2025, 9 (Anlage **.J2**); Schreiben der Bezirksverwaltungsbehörde St. Pölten vom 9. März 2026 (Anlage **.J3**).

Es handelt sich dabei um Teile genau jenes Waldes, der bis Ende 2023 ein wesentlicher Teil des projektgegenständlichen Lebensraumes der lokalen Mittelspecht-Population war. Falls das Gericht die Ansicht vertreten sollte, dass weiterhin überwiegend das lokale Mittelspecht-Vorkommen<sup>10</sup> von entscheidender Bedeutung für die abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Spange Wörth ist, so müssten aufgrund entscheidender Änderungen der Bedingungen vor Ort jedenfalls erneut detaillierte Erhebungen zum Bestand und zu den verbleibenden Lebensgrundlagen für den Mittelspecht durchgeführt werden.

---

<sup>8</sup> *Dieter Schmidradler* (20. April 2023) Wachtelkönigs Erkenntnis. Verkehrswende.at. verfügbar unter: <https://www.verkehrswende.at/wachtelkoenigs-erkenntnis/> (06.05.2026)

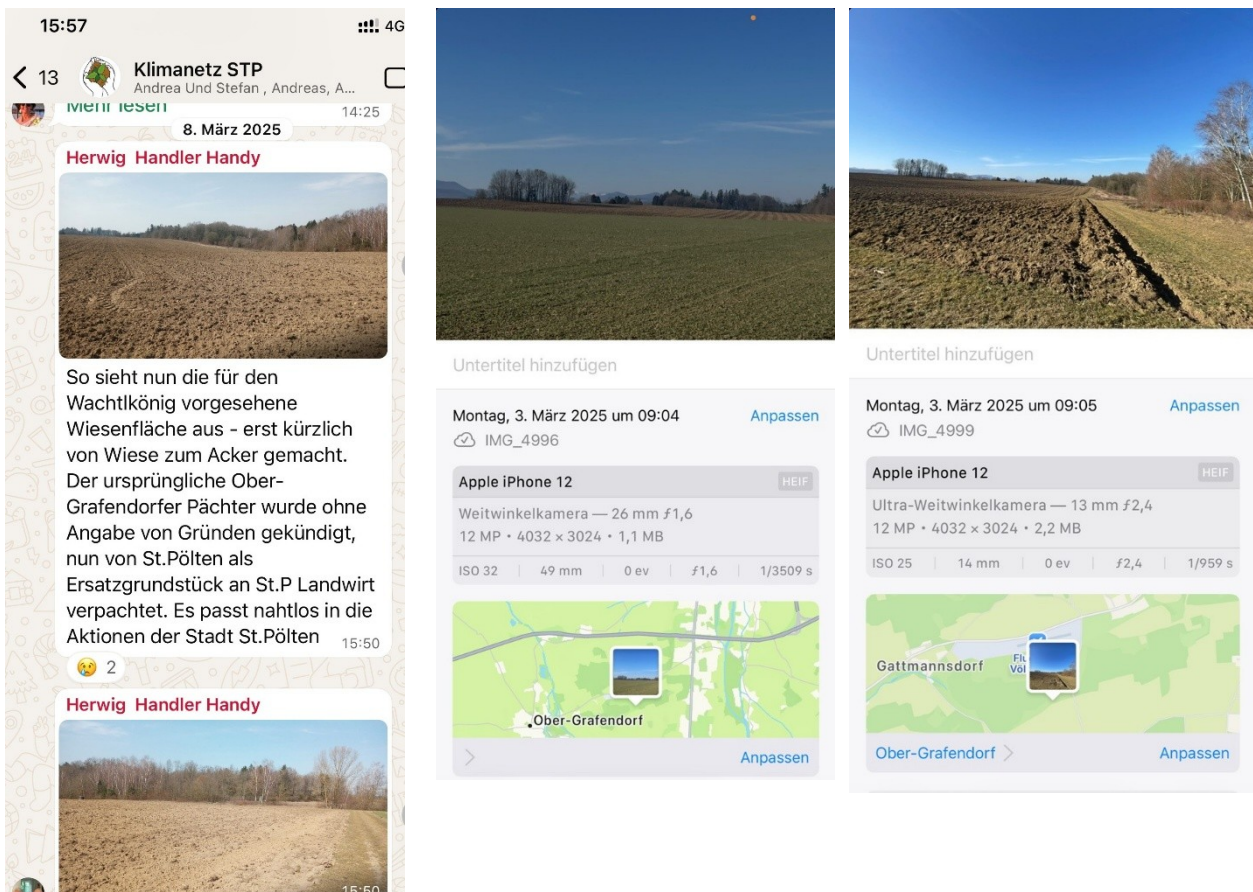
<sup>9</sup> GB 19596 EZ 183, Eigentümerin Stadt St. Pölten.

<sup>10</sup> Und weniger die projektbedingt vor der Auslöschung stehende lokale Wachtelkönig-Population.

Dies wäre durch eine neuerliche sachverständige Begutachtung sicherzustellen.

Ein weiterer gravierender Eingriff erfolgte im Gemeindegebiet von Ober-Grafendorf durch die Zerstörung der Wiesenfläche auf Grundstück 33/2 der Katastralgemeinde Gröben<sup>11</sup>. Diese Wiese war im gemeinsamen Maßnahmenraum der beiden Vorhaben S34 und Spange Wörth als Ausgleichsfläche für den Wachtelkönig vorgesehen. Diese Fläche, deren Eigentümerin die Stadt St. Pölten ist, wurde inzwischen in Ackerfläche umgewandelt und wird als solche genutzt.

**Beweis:** Lichtbilder wie folgt.



Damit steht sie längerfristig als Ersatzfläche, vor allem aber für CEF-Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung, zumindest nicht innerhalb des realistisch anzunehmenden Zeithorizontes einer Projektumsetzung.

<sup>11</sup> KG 19463 EZ 15, Eigentümerin Stadt St. Pölten.

## 5. Aktuelle Biotopkartierung der Stadt St. Pölten

Nach mehrjährigem, höchstgerichtlich entschiedenen Rechtsstreit<sup>12</sup> musste die Stadt St. Pölten kürzlich folgende sowohl der Öffentlichkeit als auch allen Sachverständigen und Behörden seit Jahren vorenthaltene Biotopkartierung herausgeben.

**Beweis:** *Denk/Benesch/Frost, BIOTOPMONITORING & ERGÄNZENDE BIOTOPKARTIERUNG ST. PÖLTEN 2021/22 (Dezember 2022, verfasst im Auftrag des Magistrates der Stadt St. Pölten, vollinhaltlich – mit teilweise geschwärzten Textpassagen – abrufbar unter <https://noe.gemeindecloud.at/index.php/s/N7ZgwozBR75r3CP>) (Auszug Anlage ./4).*

Bereits in der einleitenden Zusammenfassung auf Seite 3 (pdf-Seite 6) wird festgehalten: *„Auf Grund ihres hohen naturschutzfachlichen Wertes wird empfohlen, diese<sup>13</sup> als „Naturschutzgebiet“ bzw. den „GÜPL“ als Natura 2000 Gebiet (nach den geltenden EU-Gesetzesvorgaben alternativ Naturschutzgebiet) auszuweisen.“*

Auf Seite 81 (pdf-Seite 85) dieser Biotopkartierung wird weiters festgehalten: *„Die größte Gefahr für diesen Landschaftsraum geht derzeit vom geplanten Bau der S34 Traisental-Schnellstraße mitsamt der Spange Wörth bzw. einer anderen Variante aus.“*

Die betreffende Biotopkartierung ist daher eine im gegenständlichen Verfahren entscheidende Ressource, die von der Stadt St. Pölten zurückgehalten wurde, obwohl diese spätestens seit Dezember 2022 darüber verfügte. Gemäß dem EuGH-Urteil ist diese Biotopkartierung jedenfalls als wichtiger Teil des aktuellsten vorliegenden Datenbestandes zu berücksichtigen und die Stadt St. Pölten wäre aufzufordern, dem Gericht zur weiteren Beweisaufnahme eine ungeschwärzte Fassung des Dokuments vorzulegen.

## 6. Die Daten zur Beurteilung des Straßenverkehrslärms sind veraltet und widersprechen dem Vorsorgeprinzip

Die Projektwerberin hat 2024 mit OZ 130 (in Beilage 3) Lärmkarten nach der mit Verordnung des BMK vom 5. November 2021 für verbindlich erklärten RVS 04.02.11 2021 vorgelegt. Aus diesen ergibt sich, dass über dem zur Rodung vorgesehenen Waldstück ein nächtlicher Lärmpegel von 45-50 dB(A) auftreten wird. Das bedeutet, dass – entgegen früherer Behauptungen im S34-Verfahren – trotz Flüsterasphalt und Tempobegrenzungen sogar mit Sicherheit auch auf dieser zur Rodung als Ausweichfläche/CEF-Maßnahme für den Wachtelkönig vorgesehenen Waldfläche, eine Habitatseignung für den Wachtelkönig nicht gegeben sein wird: Die vorgesehenen Maßnahmen können dem abzusehenden totalen Habitatsverlust für den Wachtelkönig in keiner Weise wirksam entgegenwirken.

Diese systematische Unterschätzung des Straßenlärms betrifft auch andere Tierarten. Dazu kommt bei tagaktiven Arten, dass der vom Gericht bestellte SV zu Lasten des Artenschutzes auch noch auf durchschnittliche Lärmwerte ( $L_{den}$ ) abstellt, statt auf die nach der guten wissenschaftlichen Praxis vorgeschriebenen Tageslärmkarten ( $L_{day}$ ).

Aufgrund dieser geänderten Datenlage wäre iSd EuGH eine erneute Prüfung der Lärmbelastung lärmempfindlicher Tierarten, darunter jedenfalls auch des Wachtelkönigs und des Mittelspechtes, unter

<sup>12</sup> VwGH 21.08.2025, Ra 2025/07/0237-6.

<sup>13</sup> Insgesamt verweist der Bericht hier auf Seite 3 auf die Traisenu mit ihren zahlreichen Sonderstandorten und den (ehemaligen) GÜPL Völtendorf mit dem Spratzer Brunnenfeld.

Beachtung der heute vorgeschriebenen RVS 04.02.11 2021 und auf Basis heutiger Erkenntnisse der internationalen Forschung erforderlich.

Zur Rechtsnatur der RVS ist daran zu erinnern, dass diese von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) erarbeitet werden und grundsätzlich den aktuellsten Stand der Technik darstellen. Durch Verbindlicherklärung einer RVS durch das für das Verkehrswesen zuständige Bundesministerium (bis kürzlich BMK, nunmehr BMIMI) und ortsübliche Kundmachung, also Veröffentlichung in einer solchen Art und Weise, dass sie von den Adressaten der Verordnung zur Kenntnis genommen werden kann<sup>14</sup> wird daraus eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter<sup>15</sup>, sohin eine gesetzesergänzende Verordnung. Damit unterfällt sie nicht mehr der Vorschrift des §12 Abs 7 UVP-G. Als Rechtsnorm ist die RVS in jeder Lage des Verfahrens anzuwenden.

## 7. Zum widerlegten Verkehrswachstum

Gemäß Urteil des EuGH zur zweiten Frage „*hat eine Risikobewertung in Umweltangelegenheiten gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes zu erfolgen. In diesem Zusammenhang haben die zuständigen Behörden insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie die neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 1. Oktober 2019, Blaise u. a., C-616/17, EU:C:2019:800, Rn. 46, 93 und 94, sowie vom 12. Juni 2025, Eesti Suurkiskjad, C-629/23, EU:C:2025:429, Rn. 42).*“

Dies korrespondiert mit der Judikatur des VwGH, wonach „*der UVP sowohl für den Nullplanfall, als auch für den Referenzplanfall ein realistisches Szenario zugrunde zu legen ist; dies passiert nicht zuletzt deshalb um die Bürger vor unvorhergesehenen Immissionen zu schützen. Es ist also nicht möglich, ein [...] Szenario einem Projekt zugrunde zu legen, wenn dieses nach derzeitigem Stand nicht realistisch erscheint.*“<sup>16</sup>

Für das Stadtgebiet St. Pölten haben die beschwerdeführenden Parteien bezugnehmend auf amtliche Verkehrszählungen anhand zweier im gegenständlichen Verfahren vorgelegter Gutachten<sup>17</sup> nachgewiesen, dass die Modellprognosen nicht nur quantitativ, sondern auch dem Grundsatz nach falsch sind: Der Verkehr hat in St. Pölten tatsächlich seit dem Basisjahr 2014 ab- und nicht zugenommen. Dies beweist auch die zwischenzeitlich von der Stadt St. Pölten herausgegebene Mobilitätserhebung<sup>18</sup>, wonach trotz Bevölkerungswachstum von 7% die Gesamtverkehrslast in St. Pölten binnen 6 Jahren um 17% reduziert wurde. Das im referenzierten Verfahren vom verhandlungsleitenden Richter als realitätsfremd eingeschätzte Szenario einer abnehmenden Verkehrsentwicklung stellt sich somit im gegenständlichen Verfahren nicht bloß als realistisch dar, sondern ist tatsächlich eingetretene, unwiderlegbare Realität. Im Fall der Spange Wörth liegt also das real eingetretene Szenario eines Nullplanfalls mit einer abnehmenden Verkehrsentwicklung vor, die Behauptungen der PW und nicht näher nachgewiesene Einschätzungen von Sachverständigen sind demnach nicht geeignet, die von den beschwerdeführenden Parteien in den genannten Gutachten dargelegten Fakten zu entkräften.

---

<sup>14</sup> So schon *Antonioli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996) 166 mwN.

<sup>15</sup> *Brunner/Hödl*, Vogelschutz an Verkehrswegen – Methodenkritik an der Erstellung von Gutachten, RdU 2009, 11 ff.

<sup>16</sup> VR an *Schmidradler*, Verhandlungsprotokoll BVwG Donaubrücke Mauthausen, W104 2290412-1/116Z, vom 24.02.2025, 14.

<sup>17</sup> *Schmidradler*, Gutachten zur Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch den Straßenbau in St. Pölten, 2. Jänner 2024, <https://www.verkehrswende.at/wp-content/uploads/2024/01/Gutachten-Gesundheit-240102p.pdf>, sowie *Unglaub*, Gutachterliche Stellungnahme zu den Fragestellungen des BVwG v. 18.07.2023 an den Sachverständigen Verkehr und Lärm.

<sup>18</sup> Mobilitätserhebung 2024 im Auftrag der Stadt St. Pölten, siehe [https://www.st-poelten.at/images/Mobilitaeterhebung\\_2024\\_Prasentation\\_Final\\_PDF.pdf](https://www.st-poelten.at/images/Mobilitaeterhebung_2024_Prasentation_Final_PDF.pdf), Seite 14

Daraus ergibt sich zweierlei: Einerseits sind sämtliche Verkehrsprognosen auch bei noch so akkurater Arbeit des SV mit einem nicht zu vernachlässigenden Unsicherheitsfaktor behaftet, der bei der Beurteilung des Gutachtens mit zu berücksichtigen ist. Andererseits relativiert diese sinkende Verkehrsnachfrage die Notwendigkeit der Errichtung der Spange Wörth (und des „Mutternvorhabens“ S34) und damit das relevante (öffentliche) Interesse nach den Materiengesetzen iSd § 17 Abs 5, vorletzter Satz UVP-G, insbes des § 12a NÖ StraßenG.

Hinsichtlich der Störung wildlebender Arten und selbstredend auch hinsichtlich der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und des Lebens ist der Nullplanfall entsprechend der eingetretenen Realsituation (und unter Berücksichtigung der ambitionierten Klimaziele der BReg) zu beurteilen, anstatt nach den aus der Zeit gefallenem und höherem Recht widersprechenden Hypothesen der Straßenbauer gemäß Einreichoperat.

## **8. Antrag**

Es ergeht daher der

### **Antrag,**

**das Bundesverwaltungsgericht möge das Ermittlungsverfahren auch zu den Themen**

- **Artenschutz/Wachtelkönig,**
- **Verlust von Ersatzflächen/Biotopkartierung/Artenschutz insgesamt,**
- **Lärmschutz sowie**
- **Verkehrstechnik/Verkehrsprognose**

**wieder aufnehmen.**

Gemeinde Ober-Grafendorf  
Waltraud Harm  
Andrea Götzinger  
Josef Kern